

9/167/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300014/53 - G1

Linz, am 20. Dezember 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juli 1988, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, geändert wird;
 Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 08 3514/6-I/8/88 vom 25.11.1988

An das

Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
 Z: 80-Ge 088
 Datum: 29. DEZ. 1988
 Verteilt: 29.12.88
A. Kienzgruber

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 25. November 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das h. Amt schließt sich den von Salzburg mit Note vom 13. Dezember 1988 zur Termingestaltung dieses Begutachtungsverfahrens (Einlangen des Gesetzesentwurfs am 2. Dezember 1988; Ende der Begutachtungsfrist am 12. Dezember 1988) vorgebrachten Bedenken an. Die dem do. Aussendungsschreiben beigefügte Verschweigungsklausel kann unter den gegebenen Umständen nicht akzeptiert werden.

Zu Z. 1 (Änderung der Änderungsanordnung des Art. 1 Z. 8 BGBI.Nr. 376/1988):

Um den nach do. Meinung unerwünschten Auswirkungen des VwGH-Erkenntnisses vom 6. September 1988, Zl. 87/12/0182, wonach vom Sammlerbegriff des § 3 Abs. 3 SAG auch Transpor-

teure von Sonderabfällen erfaßt wären, entgegenzuwirken, beabsichtigt der vorliegende Entwurf die Einfügung einer entsprechenden Klarstellung in den § 3 Abs. 3 SAG.

Dieser nun vorgesehenen Einschränkung des Sammlerbegriffs sind jedoch die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis entgegenzusetzen. Die Unterscheidung nämlich, daß Sonderabfallsammler nur derjenige ist, der Sonderabfälle abholt oder entgegennimmt, nicht jedoch der, der Sonderabfälle für ihren Besitzer nur befördert (= Spediteur oder Frachtführer), ist nach h. Auffassung eher theoretischer Natur und entspricht nicht den Bedürfnissen der täglichen Praxis. Wenn jemand Abfälle abholt, ist es für den Übergeber (z.B. der Erzeuger) oft schwer erkennbar, ob das abholende Unternehmen im eigenen Namen tätig ist oder für ein anderes Unternehmen arbeitet bzw. übernimmt. Die bisherige Praxis mit beauftragten Transporteuren zeigt, daß es regelmäßig diese Unternehmen sind, die dem Abfallerzeuger die Rechnung legen, jedoch die Begleitscheine nach dem Sonderabfallgesetz von einem anderen Unternehmen bestätigt werden. Es wäre daher beispielsweise vom Besitzer eines Ölabscheiderinhalters viel verlangt, hier selbst eine einwandfreie Unterscheidung treffen zu müssen, wenn die Merkmale eines Sammlers nicht einmal für die Behörde immer klar erkennbar sind.

Insgesamt werden nach den h. Erfahrungen gerade bei den Sonderabfalltransporten die häufigsten Mißstände beobachtet, sodaß auch überlegenswert schiene, Sonderabfalltransporte einer Anzeigepflicht und einer behördlichen Überwachung zu unterstellen.

Zu Z. 2 (Änderung der Änderungsanordnung des Art. 1 Z. 12 BGBI. Nr. 376/1988):

Die Änderungsabsichten zu § 9a SAG betreffend die Regelung der Ausfuhr von Sonderabfällen stoßen gleichfalls auf Skepsis. Gesetzesregelungen, die an Sachverhalte in andern

- 3 -

Staaten anknüpfen, werden im Anwendungsfall die Behörden genauso wie den exportierenden Sonderabfallbesitzer vor Schwierigkeiten stellen. Ob eine ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen beispielsweise in einem türkischen Zementwerk oder auf einer ostdeutschen Deponie möglich ist und ob die ausgeführten Abfälle auch tatsächlich dorthin gelangen, dürfte für österreichische Behörden nur mit einem kaum zu rechtfertigenden Aufwand überprüfbar sein.

Nicht ausgereift scheint weiters die Regelung der Wiedereinfuhr von Sonderabfall. Danach soll Wiedereinfuhr dann möglich sein (§ 9a Abs. 7), wenn nachgewiesen wird, daß der fragliche Sonderabfall nach Art und Menge mit dem ursprünglich ausgeführten Sonderabfall ident ist. Dies erscheint nach h. fachlicher Ansicht freilich kaum überprüfbar, weil viele Sonderabfälle (wie etwa jener auf der "Petersburg") inhomogen sind und durch "geschickte" Probennahme vermutlich höchst unterschiedliche Analysenergebnisse erzielt werden können. Auch enthält der Entwurf keine Regelung, wie dann vorzugehen ist, wenn Abfälle aus Österreich im Ausland mit anderen Stoffen vermenzt worden sind. Um der vorgesehenen Verpflichtung zur Wiedereinfuhr zu entkommen, müßte der aus Österreich stammende Abfall lediglich mit anderen Abfällen vermenzt werden, soferne er nicht ohnehin so inhomogen ist, daß eine genaue Definition (Zuordnung) unmöglich ist.

Insgesamt erscheint daher unter Hinweis auf die derzeit in Österreich nur sehr eingeschränkt vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten eine allzu große Beschränkung der Sonderabfallexporte nicht sehr zielführend.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 4 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300014/53 - G1

Linz, am 20. Dezember 1988

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:

